

**Verordnung des Kultusministeriums
über die Jahrgangsstufen sowie über die Abiturprüfung
an Gymnasien der Normalform und Gymnasien
in Aufbauform mit Heim (Abiturverordnung Gymnasien der Normalform, NGVO)**

Vom 24. Juli 2001

Aufgrund von § 8 Abs. 5 Nr. 6, § 35 Abs. 3 und § 89 Abs. 1, Abs. 2 Nr. 2, 3, 4, 5 und 9 und Abs. 3 des Schulgesetzes für Baden-Württemberg (SchG) in der Fassung vom 1. August 1983 (GBl. S. 397), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. Juli 2000 (GBl. S. 533), wird verordnet:

1. Abschnitt

Allgemeines

§ 1

Geltungsbereich, Bezeichnung

- (1) Diese Verordnung gilt für die Gymnasien der Normalform und die Gymnasien in Aufbauform mit Heim.
- (2) Soweit die nachfolgenden Bestimmungen Personalbegriffe wie Vorsitzender, Prüfer, Schulleiter, Leiter, Tutor oder Schüler sowie Bewerber enthalten, sind dies funktions- oder statusbezogene Bezeichnungen, die gleichermaßen auf Frauen und Männer zutreffen.

§ 2

Struktur und Organisation

- (1) Die Schüler werden im achtjährigen Bildungsgang (G 8) nach Klasse 10 und im neunjährigen Bildungsgang (G 9) nach Klasse 11 in zwei für beide Bildungsgänge gemeinsamen Jahrgangsstufen unterrichtet, die insgesamt vier Schulhalbjahre umfassen und eine pädagogische Einheit bilden. Eine Versetzung von einer Jahrgangsstufe zur anderen findet nicht statt. In den einzelnen Fächern wird unbeschadet des Absatzes 7 in jeweils halbjährigen Kursen mit zwei oder vier Wochenstunden unterrichtet. Die Kurse sind in der Regel an die Jahrgangsstufe gebunden; übergreifende Kurse sind möglich.

(2) Die Schüler belegen Kurse in

- den Kernkompetenzfächern Deutsch, Mathematik und einer zu wählenden Fremdsprache,
- dem Profulfach, das nach Wahl aus einer weiteren Fremdsprache, Physik, Chemie oder Biologie besteht; wer in der Mittelstufe Sport, Musik oder Bildende Kunst als Profulfach hatte, kann es fortführen,
- dem Neigungsfach, das nach Wahl aus Religionslehre oder Ethik, Erdkunde, Geschichte, Gemeinschaftskunde, einer weiteren Fremdsprache, Physik, Chemie, Biologie, Sport, Musik oder Bildender Kunst besteht.

Außerdem werden Kurse nach Maßgabe von § 12 belegt. Wählt der Schüler gemäß Satz 1 zwei oder drei Fremdsprachen, so entscheidet er in diesen Fächern über die Einteilung als Kernkompetenz-, Profil- oder Neigungsfach zum Zeitpunkt der Wahl des schriftlichen Prüfungsfaches (§ 19 Abs.3).

(3) Die Kurse in den Kernkompetenzfächern, dem Profil- und dem Neigungsfach sowie die übrigen Kurse in einer Fremdsprache sind vierstündig. Alle anderen Kurse sind unbeschadet des Absatzes 7 zweistündig.

(4) Die Kurse in den Kernkompetenzfächern, dem Profil- und dem Neigungsfach dienen in besonderem Maße der allgemeinen Studienvorbereitung. Sie sollen in wissenschaftliche Methoden, Fragestellungen und Denkweisen einführen und erweiterte Kenntnisse vermitteln. Im Übrigen dienen die Kurse der allgemeinen Orientierung im Bereich eines Faches sowie der Sicherung einer breiten Grundbildung. Sie vermitteln Einblicke in grundlegende Verfahrensweisen und prinzipielle Erkenntnisse über ein Fachgebiet sowie Methoden selbständigen Arbeitens.

(5) Die Schüler besuchen in den Kernkompetenzfächern, dem Profil- und dem Neigungsfach in den vier Schulhalbjahren die aufeinander folgenden Kurse. Ein Wechsel im Verlauf der Jahrgangsstufen ist nicht zulässig; § 13 Abs.4 bleibt unberührt. Die Kurse in der Fremdsprache setzen hierbei jeweils Pflichtunterricht spätestens ab Klasse 9 voraus. Die Kernkompetenzfächer und daneben nach Wahl entweder das Profulfach oder das Neigungsfach sind Gegenstand der schriftlichen Abiturprüfung. In zwei dieser Fächer werden die Kurse nach Maßgabe von § 11 zweifach gewertet; die zweifach gewerteten Kurse sind schriftliche Prüfungsfächer (§19).

(6) Die Kurse im Profil- und im Neigungsfach werden getrennt neben den zweistündigen Kursen des Faches angeboten. In Ausnahmefällen können sie auch durch Zusatzkurse zu zweistündigen Kursen gebildet werden. Religionslehre oder Ethik kann als Neigungsfach nur gewählt werden, wenn in Klasse 10 (G 8) oder 11 (G 9) Unterricht in Religionslehre oder Ethik besucht wurde. Schüler, die vom Sportunterricht teilweise befreit sind, können in der Regel Sport nicht als Profil- oder Neigungsfach wählen.

(7) Nach Wahl ist im Rahmen des schulischen Unterrichtsangebotes eine besondere Lernleistung möglich, die aus der Teilnahme an zwei halbjährigen, in der Regel dreistündigen Kursen mit fächerübergreifender Themenstellung, einem Kolloquium und einer Dokumentation besteht (Seminarkurs). Statt der Teilnahme an den Kursen kann auch eine dem oberstufen- und abiturgerechten Anforderungsprofil entsprechende, geeignete Arbeit aus einem Wettbewerb eingebracht werden.

§ 3

Information und Beratung

Die Schüler werden über das Kurssystem in den Jahrgangsstufen beraten, insbesondere über

1. die Arbeitsweise in den Kursen,
2. die Bildungs- und Lehrpläne,
3. das voraussichtliche Kursangebot der Schule,
4. die verbindliche Kursbelegung,
5. die grundsätzlichen Regelungen für die Abiturprüfung und für die Feststellung der Gesamtqualifikation, die für die Zuerkennung der allgemeinen Hochschulreife maßgebend ist.

§ 4

Tutoren

Jedem Schüler steht in den Jahrgangsstufen eine Lehrkraft als Tutor zur Verfügung. Der Tutor erfüllt die Aufgaben, die bei Schülern, die im Klassenverband unterrichtet werden, dem Klassenlehrer obliegen. An allen Konferenzen, die einen zu betreuenden Schüler individuell betreffen, nimmt der Tutor, falls nicht eine Mitgliedschaft gegeben ist, mit beratender Stimme teil.

§ 5

Notengebung und Punktesystem

(1) In den Jahrgangsstufen sowie in der Abiturprüfung werden die Leistungen mit den herkömmlichen Noten und den ihnen je nach Notentendenz zugeordneten Punkten bewertet. Dabei entspricht

| | | |
|-------------------------|----------|------------------------------|
| die Note "sehr gut" | 15/14/13 | Punkten je nach Notentendenz |
| die Note "gut" | 12/11/10 | Punkten je nach Notentendenz |
| die Note "befriedigend" | 9/8/7 | Punkten je nach Notentendenz |
| die Note "ausreichend" | 6/5/4 | Punkten je nach Notentendenz |
| die Note "mangelhaft" | 3/2/1 | Punkten je nach Notentendenz |
| die Note "ungenügend" | 0 | Punkten. |

Es werden nur ganze Noten und volle Punkte gegeben.

(2) Werden die zweistündigen Kurse in den Fächern Geschichte, Erdkunde und Gemeinschaftskunde (§ 9 Abs.2) von verschiedenen Fachlehrkräften unterrichtet, einigen sie sich über die gemeinsam zu bildende Zeugnisnote und die entsprechende Punktzahl. Dasselbe gilt in den Ausnahmefällen, in denen Teilbereiche eines Kurses von verschiedenen Lehrkräften unterrichtet werden.

(3) Im Fach Musik können besondere Leistungen in den Arbeitsgemeinschaften Chor und Orchester und im Fach Sport besondere Leistungen in Schulsportwettbewerben bei der Leistungsbewertung in den Kursen auf Antrag mitberücksichtigt werden.

(4) Für die besondere Lernleistung (§ 2 Abs.7) wird eine Gesamtnote erteilt.

(5) Mit der Note "ungenügend" (0 Punkte) bewertete Kurse gelten als nicht besucht.

§ 6

Klassenarbeiten und gleichwertige Feststellungen von Schülerleistungen

(1) In den vierstündigen Kursen, außer im Fach Sport, sind in den ersten drei Schulhalbjahren mindestens je zwei Klassenarbeiten und im vierten Schulhalbjahr mindestens eine Klassenarbeit anzufertigen. In den vierstündigen Kursen im Fach Sport sind in den ersten

beiden Schulhalbjahren zusammen mindestens drei Klassenarbeiten, darunter pro Schulhalbjahr eine Klassenarbeit, und im dritten und vierten Schulhalbjahr mindestens je eine Klassenarbeit anzufertigen.

(2) In den zweistündigen Kursen, außer im Fach Sport, ist in jedem Schulhalbjahr mindestens eine Klassenarbeit pro Fach anzufertigen.

(3) Neben den Klassenarbeiten werden gleichwertige Feststellungen von Schülerleistungen vorgesehen, die sich insbesondere auf schriftliche Hausarbeiten, Projekte, darunter auch experimentelle Arbeiten im naturwissenschaftlichen Bereich, Referate, mündliche, gegebenenfalls auch außerhalb der stundenplanmäßigen Unterrichtszeit terminierte Prüfungen oder andere Präsentationen beziehen. Die Fachlehrkräfte sorgen für eine Koordination dieser Leistungsfeststellungen. Zu diesen Leistungen ist jeder Schüler im Laufe der Jahrgangsstufen in vier Fächern seiner Wahl verpflichtet.

§ 7

Zeugnisse

(1) Für jedes Schulhalbjahr wird ein Zeugnis über die in den einzelnen Kursen und gegebenenfalls über die in der besonderen Lernleistung (§ 2 Abs. 7) erreichten Bewertungen, im ersten und zweiten Schulhalbjahr auch über Verhalten und Mitarbeit erteilt.

(2) Die Zeugnisse werden am Ende des jeweiligen Schulhalbjahres, für das vierte Schulhalbjahr spätestens mit der Bekanntgabe der Ergebnisse der schriftlichen Abiturprüfung ausgegeben.

2. Abschnitt Kurssystem

§ 8 Unterrichtsangebot, Aufgabenfelder

- (1) Das Unterrichtsangebot gliedert sich in einen Pflichtbereich und einen Wahlbereich.
- (2) Das Unterrichtsangebot im Pflichtbereich umfasst
1. das sprachlich-literarisch-künstlerische Aufgabenfeld mit den Fächern Deutsch, Englisch, Französisch, Latein, Griechisch, Russisch, Italienisch, Spanisch, Portugiesisch, Bildende Kunst und Musik; das Kultusministerium kann weitere Fremdsprachen zulassen,
 2. das gesellschaftswissenschaftliche Aufgabenfeld mit den Fächern Geschichte, Erdkunde, Gemeinschaftskunde sowie den Fächern Religionslehre und Ethik, die diesem Aufgabenfeld zugeordnet werden,
 3. das mathematisch-naturwissenschaftlich-technische Aufgabenfeld mit den Fächern Mathematik, Physik, Chemie, Biologie,
 4. das Fach Sport, das keinem Aufgabenfeld angehört.
- (3) Das Unterrichtsangebot im Wahlbereich umfasst die Fächer Astronomie, Darstellende Geometrie, Geologie, Informatik, Problemlösen mit einem Computer-Algebra-System, Literatur, Philosophie und Psychologie sowie die spät beginnenden Fremdsprachen, die einen Unterricht spätestens ab Klasse 10 (G 8) oder 11 (G 9) zumindest als Arbeitsgemeinschaft voraussetzen. Das Kultusministerium kann im Einzelfall weitere Fächer zulassen.
- (4) Die Leistungen des Schülers im Rahmen der besonderen Lernleistung (§ 2 Abs.7) werden entsprechend ihrem inhaltlichen Schwerpunkt nach Entscheidung der beteiligten Fachlehrkräfte einem Aufgabenfeld zugeordnet. Die Zuordnung zu einem bestimmten Aufgabenfeld setzt voraus, dass eine hierfür qualifizierte Fachlehrkraft beteiligt war.

§ 9

Kursangebot

(1) Den Rahmen für das Angebot an Kursen bilden die der Schule für die Jahrgangsstufen zur Verfügung stehenden Lehrerwochenstunden. Das Kursangebot wird vom Schulleiter unter Berücksichtigung der an der Schule geführten Profile, insbesondere nach den personellen, räumlichen und sächlichen Voraussetzungen der Schule gestaltet. Dabei haben die besuchs- und anrechnungspflichtigen Kurse Vorrang. Es wird eine größtmögliche Kontinuität angestrebt.

(2) Zweistündige Kurse in Geschichte, Erdkunde und Gemeinschaftskunde werden zusammen angeboten, und zwar im ersten und vierten Schulhalbjahr Geschichte zusammen mit Gemeinschaftskunde und im zweiten und dritten Schulhalbjahr Geschichte zusammen mit Erdkunde. Sie gelten, soweit nichts anderes bestimmt ist, jeweils als ein Kurs, insbesondere hinsichtlich der Notengebung, der Anzahl der zu besuchenden Kurse sowie der Ermittlung der Gesamtqualifikation und der Mindestqualifikation.

(3) Es werden Kurse in Evangelischer und Katholischer Religionslehre angeboten. Kurse in Religionslehre anderer Religionsgemeinschaften bedürfen im Einzelfall der Genehmigung des Kultusministeriums.

(4) Das Angebot an Kursen wird rechtzeitig bekannt gegeben. Ein Anspruch auf das Angebot eines bestimmten Faches oder eines bestimmten Kurses besteht nicht.

§ 10

Allgemeine Hinweise zur Kurswahl

(1) Im Rahmen des Kursangebotes der Schule wählen die Schüler die Kurse. Sie haben die Pflicht, an den gewählten Kursen regelmäßig teilzunehmen. In den Prüfungsfächern der Abiturprüfung sind unbeschadet § 9 Abs.2 jeweils die vier Kurse der Jahrgangsstufen zu besuchen.

(2) Die Schüler besuchen grundsätzlich die Kurse in Religionslehre der Religionsgemeinschaft, der sie angehören.

(3) Gehören sie keiner Religionsgemeinschaft an oder wird an der besuchten Schule in dem betreffenden Schulhalbjahr keine Religionslehre ihrer eigenen Religionsgemeinschaft

angeboten, so ist der Besuch von Kursen in Religionslehre mit Zustimmung der hierfür verantwortlichen Religionsgemeinschaft möglich.

(4) Werden Kurse in Religionslehre der eigenen Religionsgemeinschaft angeboten, können die Schüler im Verlauf der beiden Jahrgangsstufen höchstens zwei zweistündige Kurse in Religionslehre einer anderen Religionsgemeinschaft besuchen, soweit sie nicht bereits in Klasse 10 (G 8) oder in Klasse 11 (G 9) den Unterricht in Religionslehre einer anderen Religionsgemeinschaft besucht haben. Voraussetzung ist die Zustimmung der eigenen sowie der Religionsgemeinschaft, welche für die Kurse, die besucht werden sollen, verantwortlich ist. Unter dieser Voraussetzung können im Übrigen in Härtefällen zwei- oder vierstündige Kurse in Religionslehre einer anderen Religionsgemeinschaft besucht werden.

§ 11

Zweifach gewertete Kurse

Der Schüler bestimmt spätestens einen Schultag nach Ausgabe des Zeugnisses für das dritte Schulhalbjahr schriftlich zwei Fächer aus den schriftlichen Prüfungsfächern (§ 19), die zweifach gewertet werden. Darunter muss ein Kernkompetenzfach sein.

§ 12

Einfach gewertete Kurse

(1) In den folgenden Fächern sind unbeschadet von § 2 Abs. 5 und § 10 Abs. 1 folgende einfach gewertete Kurse verbindlich zu besuchen:

1. in einem der Fächer Bildende Kunst oder Musik die vier Kurse der Jahrgangsstufen,
2. in Geschichte, Erdkunde und Gemeinschaftskunde die vier Kurse (§ 9 Abs. 2) der Jahrgangsstufen,
3. in Religionslehre oder Ethik die vier Kurse der Jahrgangsstufen,
4. in zwei der Fächer Physik, Chemie oder Biologie die vier Kurse der Jahrgangsstufen,
5. in Sport die vier Kurse der Jahrgangsstufen.

(2) Ist eines dieser Fächer als Profil- oder Neigungsfach belegt, gilt in diesem Fach die Pflicht nach Absatz 1 als erfüllt; in diesem Fach zusätzlich einen zweistündigen Kurs zu besuchen, ist nicht statthaft. Ist eines der Fächer Geschichte, Erdkunde oder Gemeinschaftskunde Neigungsfach, so bleibt die Pflicht zum Besuch der Kurse in den beiden anderen Fächern nach Absatz 1 Nr. 2 unberührt. Hat der Schüler eines der Fächer Physik,

Chemie oder Biologie als Profil- oder Neigungsfach belegt, so kann der Besuch einer zweiten Naturwissenschaft nach Absatz 1 Nr. 4 durch eine besondere Lernleistung, die dem naturwissenschaftlichen Bereich zugeordnet ist, ersetzt werden; § 8 Abs. 4 gilt entsprechend.

(3) In den Fächern Astronomie, Darstellende Geometrie, Problemlösen mit einem Computer-Algebra-System, Geologie, Literatur, Philosophie und Psychologie können im Verlauf der Jahrgangsstufen nur zwei zweistündige Kurse besucht werden; der Besuch solcher Kurse in unterschiedlichen Schuljahren ist in der Regel nicht möglich.

(4) Wer keinen Kurs in Religionslehre besucht, hat stattdessen Kurse im Fach Ethik zu besuchen, soweit sie von der Schule angeboten werden.

(5) Wer vom Fach Sport befreit ist, hat stattdessen zusätzlich zu den nach Absatz 1 zu besuchenden Kursen in entsprechender Anzahl Kurse in anderen Fächern des Pflichtbereiches zu besuchen.

§ 13

Kurswahl

(1) Die Schüler legen vor Eintritt in das erste Schulhalbjahr eine vollständige und korrekte Kurswahl vor. Für die zweite Jahrgangsstufe ist eine Nachwahl im Rahmen der Regelungen dieser Verordnung möglich. Der Schulleiter setzt den Zeitpunkt für den Beginn und für den Abschluss der Wahl fest. Der Zeitpunkt für den Abschluss der Wahl darf nicht früher als vier Wochen vor Ende des Unterrichts im vorangehenden Schuljahr liegen. Die vier zweistündigen Kurse im Fach Sport, die nach den von der Schule festgelegten Unterrichtsangeboten durchgeführt werden, sind vor Eintritt in das erste Schulhalbjahr zu wählen.

(2) Die Wahl bezieht sich nur auf das Fach und die Art des Kurses. Die Wahl eines Kurses in einem bestimmten Fach begründet keinen Anspruch auf Einrichtung dieses Kurses.

(3) Auf Grund der Wahl weist der Schulleiter die Schüler den einzelnen Kursen zu. Kommt ein angebotener Kurs nicht zu Stande oder ist die Teilnahme an einem gewählten Kurs aus organisatorischen Gründen nicht möglich, trifft der Schüler innerhalb einer vom Schulleiter bestimmten angemessenen Frist eine Ersatzwahl.

(4) Nach Abschluss der Wahl oder der Ersatzwahl ist ein Wechsel der Kurse oder ein Austritt aus einem Kurs nur in besonders begründeten Ausnahmefällen zu Beginn des Schul-

jahres innerhalb von zwei Wochen nach Unterrichtsbeginn auf Antrag mit Zustimmung des Schulleiters zulässig, wenn dies aus pädagogischen und organisatorischen Gründen möglich ist. Das Gleiche gilt für die Entscheidung zu einer besonderen Lernleistung (§ 2 Abs.7).

3. Abschnitt

Gesamtqualifikation und ordentliche Abiturprüfung**§ 14****Allgemeines**

Die Gesamtqualifikation, die für die Zuerkennung der allgemeinen Hochschulreife maßgebend ist, wird aus den Leistungen in den einfach gewerteten Kursen (erster Block), den zweifach gewerteten Kursen (zweiter Block) und in der Abiturprüfung (dritter Block) ermittelt.

§ 15**Gesamtqualifikation**

(1) Der erste Block der Gesamtqualifikation besteht aus der Summe der in 22 einfach gewerteten Kursen erreichten Punkte, worin höchstens fünf Kurse mit jeweils weniger als fünf Punkten enthalten sein dürfen. Unter diesen 22 Kursen müssen unbeschadet des §12 Abs. 1 sein:

1. von den Prüfungsfächern die einfach gewerteten Kurse in den ersten drei Schulhalbjahren; die Kurse im vierten Schulhalbjahr werden im Rahmen der Abiturprüfung angerechnet,
2. soweit nicht nach Nummer 1 einzubringen, im Profil- und Neigungsfach die vier Kurse der Jahrgangsstufen außer im Fach Sport, in dem nur drei Kurse angerechnet werden,
3. soweit nicht als Prüfungsfach, als Profil- oder Neigungsfach einzubringen,
 - a) zwei Kurse in einem der Fächer Bildende Kunst oder Musik,
 - b) die vier Kurse in Geschichte, Erdkunde und Gemeinschaftskunde (§ 9 Abs. 2); ist eines dieser Fächer ein einfach gewertetes Neigungsfach, so sind in den übrigen beiden Fächern zwei Kurse einzubringen,
 - c) vier Kurse der Fächer Physik, Chemie oder Biologie, darunter aus zwei dieser Fächer je zwei Kurse, sofern nicht gemäß Nummer 1 oder 2 die Kurse aus einem dieser Fächer anrechnungspflichtig sind.

Über die gegebenenfalls weiteren anzurechnenden Kurse entscheiden die Schüler spätestens am nächsten Schultag nach Ausgabe des Zeugnisses für das vierte Schulhalbjahr; dabei können im Fach Sport höchstens drei Kurse angerechnet werden. Wenn die nach Satz 2 verbindlich anzurechnenden Kurse die Anrechnung von Kursen in Religionslehre oder Ethik nicht mehr zulassen, können dafür nach Wahl bis zu zwei Kurse der Fächer Geschichte, Erdkunde und Gemeinschaftskunde der beiden ersten Schulhalbjahre bei der Anrechnung gemäß Satz 2 Nr. 3 Buchst. b entfallen; zwei Kurse in Geschichte und die Kurse in den Prüfungsfächern bleiben in jedem Fall anrechnungspflichtig.

(2) Der zweite Block der Gesamtqualifikation besteht aus der Summe der Punkte, welche in den zweifach gewerteten Kursen (§ 11) erreicht worden sind, und zwar

1. in den ersten drei Schulhalbjahren und
2. im vierten Schulhalbjahr, wobei die Kurse hier einfach gewertet werden (Ausgleichsregelung); eine weitere Anrechnung in einfacher Wertung erfolgt im Rahmen des dritten Blocks. Anstelle der Ausgleichsregelung können nach Wahl die in einer Facharbeit aus einem zweifach gewerteten Kurs erzielten Punkte in zweifacher Wertung angerechnet werden.

In den ersten drei Schulhalbjahren dürfen höchstens zwei Kurse mit weniger als fünf Punkten (einfache Wertung) sein.

(3) Der dritte Block der Gesamtqualifikation besteht aus der Summe der in der Abiturprüfung und in den besuchten Kursen des vierten Schulhalbjahres in den Prüfungsfächern erreichten Punkte. Dabei sind die Punkte der Abiturprüfung unbeschadet § 24 wie folgt zu ermitteln:

1. Wurde in einem Fach nur schriftlich oder nur mündlich geprüft, ist die in der Prüfung erreichte Punktzahl dreifach zu werten.
2. Wurde in einem Fach schriftlich und mündlich geprüft, wird die in der schriftlichen Prüfung erreichte Punktzahl zweifach und die in der mündlichen Prüfung erreichte Punktzahl einfach gewertet.

Die besondere Lernleistung (§ 2 Abs.7) wird nach Wahl angerechnet, gilt insoweit als mündliches Prüfungsfach (§19 Abs.1) und wird vierfach gewertet.

§ 16

Teile der Abiturprüfung

Die Abiturprüfung besteht aus der schriftlichen und der mündlichen Prüfung. Dabei wird in einem Prüfungsfach ausschließlich mündlich geprüft (mündliches Prüfungsfach). In den übrigen vier Prüfungsfächern (schriftliche Prüfungsfächer) wird nach Maßgabe von § 23 Abs. 1 nur schriftlich oder schriftlich und mündlich geprüft. In den Fächern Bildende Kunst, Musik und Sport werden die schriftlichen oder mündlichen Prüfungen nach Maßgabe von § 24 durch fachpraktische Prüfungen ergänzt.

§ 17

Ort und Termine der Abiturprüfung

- (1) Die Abiturprüfung wird an den öffentlichen und an den staatlich anerkannten privaten Gymnasien abgehalten.
- (2) Die Abiturprüfung findet einmal jährlich statt. Für Schüler, die aus wichtigen Gründen (§ 27) an der Teilnahme ganz oder teilweise verhindert waren, wird eine Nachprüfung durchgeführt. Die Termine der schriftlichen Prüfung werden vom Kultusministerium, die der mündlichen oder fachpraktischen Prüfung vom Oberschulamts festgesetzt.
- (3) Falls die Sportstättensituation oder die Witterungsabhängigkeit einer Sportart es erfordern, kann mit der praktischen Prüfung im Fach Sport bereits im dritten Schulhalbjahr begonnen werden (vorgezogene praktische Prüfung).

§ 18

Prüfungsausschuss, Fachausschüsse

- (1) Für die Abiturprüfung wird an jedem Gymnasium ein Prüfungsausschuss gebildet. Diesem gehören an:
 1. als Vorsitzender ein Vertreter oder Beauftragter des Oberschulamtes,
 2. als stellvertretender Vorsitzender der Schulleiter,
 3. sämtliche Fachlehrkräfte der Schule, welche die an der Abiturprüfung teilnehmenden Schüler in den letzten beiden Schulhalbjahren unterrichtet haben,

4. gegebenenfalls weitere vom Oberschulamt oder von dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses beauftragte Mitglieder oder von dem Schulleiter mit der Führung des Protokolls beauftragte fachkundige Lehrkräfte.

(2) Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses sorgt für die ordnungsgemäße Durchführung der mündlichen oder fachpraktischen Prüfung. Dabei wird insbesondere darauf geachtet, dass die Bestimmungen eingehalten werden, nicht von unrichtigen Voraussetzungen oder sachfremden Erwägungen ausgegangen und nicht gegen allgemeine Bewertungsgrundsätze oder den Grundsatz der Gleichbehandlung aller Prüflinge verstoßen wird. Die Personen nach Absatz 1 Nr. 1 und 2 können bei allen Prüfungen und Beratungen der Fachausschüsse anwesend sein.

(3) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses sind bei ihrer Prüfungstätigkeit unabhängig. Sie sind zur Amtsverschwiegenheit über alle Prüfungsangelegenheiten verpflichtet und vor Beginn der Prüfung hierüber zu belehren.

(4) Für die mündliche oder fachpraktische Prüfung in den einzelnen Fächern bildet der Vorsitzende des Prüfungsausschusses die erforderlichen Fachausschüsse. Jedem Fachausschuss gehören an:

1. der Vorsitzende oder ein von ihm bestimmtes Mitglied des Prüfungsausschusses als Leiter, sofern das Oberschulamt nichts anderes bestimmt,
2. die Fachlehrkraft, welche den Schüler im vierten Schulhalbjahr unterrichtet oder im Fach Erdkunde im dritten Schulhalbjahr unterrichtet hat, als Prüfer,
3. ein weiteres fachkundiges Mitglied des Prüfungsausschusses, zugleich mit der Aufgabe, das Protokoll zu führen.

In Kursen, in denen von verschiedenen Fachlehrkräften für einzelne Fächer oder Teilbereiche unterrichtet wurde, gehören dem Fachausschuss die Fachlehrkräfte an, die in den zu prüfenden Fächern zuletzt unterrichtet haben. Sie sind jeweils für ihr Fach Prüfer gemäß Nummer 2, im Übrigen weiteres Mitglied gemäß Nummer 3. Ist ein Prüfer verhindert, wird vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses eine in dem betreffenden Fach an der Oberstufe unterrichtende Lehrkraft bestellt.

§ 19

Fächer der Abiturprüfung

(1) Die schriftliche Prüfung erstreckt sich auf die Kernkompetenzfächer und nach Wahl entweder auf das Profilfach oder auf das Neigungsfach (schriftliche Prüfungsfächer). Die mündliche Prüfung erstreckt sich auf die Fächer der schriftlichen Prüfung und auf ein weiteres, nach Maßgabe von Absatz 2 bis 4 gewähltes Fach (mündliches Prüfungsfach); die Möglichkeit, das mündliche Prüfungsfach durch eine besondere Lernleistung zu ersetzen (§ 15 Abs.3 Satz 4) bleibt unberührt.

(2) Für die Prüfungsfächer gelten folgende Bestimmungen:

1. Die beiden zweifach gewerteten Fächer (§ 11) sind schriftliche Prüfungsfächer.
2. Die drei Aufgabenfelder (§ 8 Abs.2) müssen abgedeckt sein.
3. In den Prüfungsfächern werden die vier Kurse durchgängig besucht. § 9 Abs. 2 bleibt unberührt.
4. Religionslehre kann nur als Prüfungsfach gewählt werden, wenn in Klasse 10 (G8) oder in Klasse 11 (G 9) am Religionsunterricht teilgenommen wurde oder in einer Überprüfung zu Beginn des ersten Halbjahres durch die Fachlehrkraft entsprechende Kenntnisse nachgewiesen wurden. Außer in den Fällen von § 10 Abs. 3 und 4 sind die vier Kurse in Religionslehre der Religionsgemeinschaft zu besuchen, welcher der Schüler angehört. Wurden im Rahmen von § 10 Abs. 3 und 4 Kurse in Religionslehre einer Religionsgemeinschaft besucht, welcher der Schüler nicht angehört, kann Religionslehre nur dann als Prüfungsfach gewählt werden, wenn vier Kurse in Religionslehre derselben Religionsgemeinschaft besucht worden sind.
5. Ethik kann nur dann als Prüfungsfach gewählt werden, wenn in Klasse 10 (G 8) oder in Klasse 11 (G 9) am Ethikunterricht teilgenommen wurde oder in einer Überprüfung zu Beginn des ersten Schulhalbjahres durch die Fachlehrkraft des Kurses entsprechende Kenntnisse nachgewiesen wurden.
6. Das Fach Sport kann in der Regel als Prüfungsfach nur wählen, wer vom Unterricht in den besuchten Kursen nicht teilweise befreit war. Bei der Wahl des Faches Sport sind die gewählten Prüfungsteile zu benennen.
7. Mündliches Prüfungsfach kann, falls alle drei Aufgabenfelder bereits abgedeckt und die sonstigen Voraussetzungen für die Wahl der Prüfungsfächer erfüllt sind, auch eine spät begonnene Fremdsprache (§ 8 Abs. 3) oder Informatik sein; Informatik setzt hierbei Unterricht spätestens ab Klasse 10 (G 8) oder Klasse 11 (G 9) voraus.

(3) Die Entscheidung, ob das Profulfach oder das Neigungsfach schriftliches Prüfungsfach sein soll, ist schriftlich nach Ausgabe des Zeugnisses für das zweite Schulhalbjahr spätestens zwei Wochen nach Beginn des Unterrichts des dritten Schulhalbjahres zu treffen.

(4) Die Wahl des mündlichen Prüfungsfaches ist schriftlich unbeschadet des § 15 Abs. 3 Satz 4 spätestens einen Schultag nach Ausgabe des Zeugnisses für das dritte Schulhalbjahr zu treffen. Wird die praktische Prüfung im Fach Sport vorgezogen (§ 17 Abs. 3), bestimmt der Schulleiter oder eine von ihm beauftragte Lehrkraft den Wahltermin.

§ 20

Zulassung zur schriftlichen Prüfung

(1) An der schriftlichen Prüfung kann nur teilnehmen, wer zugelassen wurde.

(2) Für die Zulassung müssen folgende Voraussetzungen erfüllt sein oder durch den Besuch von Kursen im vierten Schulhalbjahr noch erfüllt werden können:

1. Besuch der gemäß § 12 vorgeschriebenen Kurse,
2. Einhaltung der Regelungen für die Prüfungsfächer gemäß § 15 Abs. 3 und § 19,
3. Besuch von mindestens 22 anrechenbaren Kursen gemäß § 15 Abs. 1,
4. Besuch der anrechenbaren Kurse gemäß § 15 Abs. 2,
5. Erreichbarkeit von mindestens 110 Punkten im ersten Block der Gesamtqualifikation und von mindestens 70 Punkten im zweiten Block der Gesamtqualifikation.

(3) Über die Versagung der Zulassung entscheidet der Schulleiter nach Abschluss der Wahl des mündlichen Prüfungsfaches (§ 19 Abs. 4). Sie gilt als Nichtzuerkennung der allgemeinen Hochschulreife und ist unter Angabe der Gründe unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

(4) An einer vorgezogenen praktischen Prüfung im Fach Sport (§ 17 Abs. 3) kann unbeschadet der später erforderlichen Zulassung teilgenommen werden.

§ 21

Durchführung der schriftlichen Prüfung

- (1) In der schriftlichen Prüfung werden eine oder mehrere Aufgaben aus verschiedenen Stoffgebieten gestellt. Die Bearbeitungszeit beträgt mindestens 240 Minuten und höchstens 300 Minuten. Die besonderen Regelungen für die Prüfung in den Fächern Bildende Kunst, Musik und Sport (§§ 16 und 24) bleiben unberührt.
- (2) Die Prüfungsaufgaben werden vom Kultusministerium im Rahmen der Bildungs- und Lehrpläne für die Jahrgangsstufen landeseinheitlich gestellt.
- (3) Die Leitung der schriftlichen Prüfung obliegt dem Schulleiter, soweit das Oberschulamt nichts anderes bestimmt. Die Leitung umfasst die Verantwortung für die ordnungsgemäße Durchführung der Prüfung, insbesondere hinsichtlich der Prüfungsaufsicht.
- (4) Über jede schriftliche Prüfung ist ein Protokoll zu fertigen, das von dem Leiter der Prüfung und den Aufsicht führenden Lehrkräften zu unterschreiben ist. In dem Protokoll sind insbesondere die Prüfungszeit, die Namen der Aufsicht führenden Lehrkräfte und besondere Vorkommnisse (wie Täuschungshandlungen) festzuhalten.
- (5) Jede schriftliche Arbeit wird von der Fachlehrkraft des Schülers und von einer Fachlehrkraft eines anderen vom Oberschulamt bestimmten Gymnasiums korrigiert und nach § 5 Abs. 1 bewertet. Ist die für die Korrektur zuständige Fachlehrkraft verhindert, bestimmt der Schulleiter die Lehrkraft, die an deren Stelle tritt. Weichen die Bewertungen um mehr als zwei Punkte voneinander ab, muss ein Beauftragter des Oberschulamts die beiden vorangegangenen Bewertungen überprüfen und die endgültige Bewertung für die schriftliche Prüfung festsetzen; dabei dürfen die vorangegangenen Bewertungen in der Regel nicht über- oder unterschritten werden. Bei Abweichungen von zwei Punkten gilt der Durchschnittswert und bei Abweichungen von einem Punkt die höhere Punktzahl der beiden Bewertungen als endgültige Bewertung für die schriftliche Prüfung, falls nicht in entsprechender Anwendung von Satz 3 eine Überprüfung erfolgt.
- (6) Die in der schriftlichen Prüfung in den einzelnen Fächern erreichten Punkte werden etwa eine Woche vor der mündlichen Prüfung bekannt gegeben.

§ 22

Zulassung zur mündlichen Prüfung

- (1) An der mündlichen Prüfung kann nur teilnehmen, wer zugelassen wurde.
- (2) Für die Zulassung müssen folgende Voraussetzungen erfüllt sein:
 1. Die Voraussetzungen gemäß § 20 Abs. 2 müssen unter Berücksichtigung der Kurse des vierten Schulhalbjahres nunmehr erfüllt sein.
 2. Im ersten Block der Gesamtqualifikation müssen mindestens 110 Punkte erreicht sein.
 3. Im zweiten Block der Gesamtqualifikation müssen mindestens 70 Punkte erreicht sein.
- (3) Zur mündlichen Prüfung kann nicht zugelassen werden, wer auf Grund der Ergebnisse der schriftlichen Prüfung die Mindestqualifikation der Abiturprüfung (§ 25 Abs. 2) selbst dann nicht mehr erreichen kann, wenn er die mündliche Prüfung durch die besondere Lernleistung ersetzt (§ 15 Abs. 3 Satz 4) oder wenn er in der mündlichen Prüfung die höchstmögliche Punktzahl erreichen würde.
- (4) An einer vorgezogenen praktischen Prüfung im Fach Sport (§ 17 Abs. 3) kann unbeschadet der später erforderlichen Zulassung nach Absatz 1 teilgenommen werden.
- (5) Über die Versagung der Zulassung entscheidet der Schulleiter; sie gilt als Nichtzuerkennung der allgemeinen Hochschulreife und ist unter Angabe der Gründe unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

§ 23

Durchführung der mündlichen Prüfung

- (1) Alle Schüler werden in dem gewählten mündlichen Prüfungsfach (§ 19) und in einem weiteren Fach der schriftlichen Prüfung mündlich geprüft, das in Kenntnis der Entscheidung des Vorsitzenden nach Satz 2 spätestens am nächsten auf die Bekanntgabe der Ergebnisse der schriftlichen Prüfung folgenden Schultag schriftlich gegenüber dem Schulleiter benannt wird. Die Schüler können auch nach Entscheidung des Vorsitzenden in den Fächern der schriftlichen Prüfung mündlich geprüft werden; in diesen Fällen entfällt die Pflicht nach Satz 1, ein weiteres Fach der schriftlichen Prüfung zu benennen. Darüber hinaus werden die Schüler auf Wunsch in weiteren Fächern der schriftlichen Prüfung mündlich geprüft, wenn sie sie unter Einhaltung der in Satz 1 genannten Frist schriftlich gegenüber dem Schulleiter benennen.

(2) Spätestens am nächsten auf die Bekanntgabe der Ergebnisse der schriftlichen Prüfung folgenden Schultag entscheiden die Schüler, ob sie statt der Teilnahme an der Prüfung im mündlichen Prüfungsfach ihre besondere Lernleistung abrechnen (§ 15 Abs.3 Satz 4). Wer in der besonderen Lernleistung mindestens 5 Punkte (einfache Wertung) erreicht hat und sie nicht gemäß § 15 Abs. 3 Satz 4 abrechnet, ist von der Pflicht nach Absatz 1 Satz 1 zur mündlichen Prüfung in einem der schriftlichen Prüfungsfächer befreit.

(3) Für das mündliche Prüfungsfach legen die Schüler spätestens zwei Wochen vor der Prüfung vier Themen im Rahmen der Bildungs- und Lehrpläne für die Jahrgangsstufen im Einvernehmen mit der Fachlehrkraft schriftlich vor. Der Leiter des Fachausschusses wählt eines dieser Themen als Prüfungsthema. Diese Entscheidung wird den Schülern etwa eine Woche vor der mündlichen Prüfung mitgeteilt. Für die mündliche Prüfung in den schriftlichen Prüfungsfächern werden Prüfungsaufgaben im Rahmen der Bildungs- und Lehrpläne für die Jahrgangsstufen vom Leiter des Fachausschusses auf Grund von Vorschlägen der Fachlehrkraft gestellt; die Prüfungsaufgaben werden schriftlich vorgelegt, wobei eine Zeit von etwa 20 Minuten zur Vorbereitung unter Aufsicht eingeräumt wird.

(4) Der Leiter des Fachausschusses bestimmt den Gang der Prüfung und kann selbst prüfen. Die Prüfung im mündlichen Prüfungsfach wird in der Regel als Einzelprüfung durchgeführt und dauert etwa 20 Minuten je Prüfungsfach und Prüfling; wird die Form der Gruppenprüfung gewählt, so ist durch Begrenzung der Gruppengröße und durch die Themenstellung sicher zu stellen, dass die individuelle Leistung eindeutig erkennbar ist. Die mündliche Prüfung in den schriftlichen Prüfungsfächern wird als Einzelprüfung durchgeführt und dauert etwa 20 Minuten je Prüfungsfach.

(5) In der mündlichen Prüfung soll der Schüler das Prüfungsthema oder die Prüfungsaufgaben in zusammenhängender Rede darstellen und in einem anschließendem Prüfungsgespräch in größere fachliche und fachübergreifende Zusammenhänge einordnen. Die Prüfung darf keine Wiederholung, sondern muss Ergänzung der schriftlichen Prüfung sein; sie bezieht sich über das Prüfungsthema oder die Aufgabenstellung hinaus auch auf weitere Themen der Bildungs- und Lehrpläne.

(6) Im Anschluss an die mündliche Prüfung des einzelnen Schülers setzt der Fachausschuss das Ergebnis der mündlichen Prüfung nach § 5 Abs. 1 auf Vorschlag des Prüfers fest und teilt es dem Schüler auf Wunsch mit. Kann sich der Fachausschuss auf keine bestimmte Punktzahl einigen oder mehrheitlich mit der Stimme des Leiters für keine Punktzahl entscheiden, wird das Ergebnis aus dem auf die erste Dezimale errechneten Durch-

schnitt der Bewertungen aller Mitglieder gebildet, der in der üblichen Weise auf eine volle Punktzahl zu runden ist (Beispiel: 12,5 bis 13,4 auf 13 Punkte).

(7) Über die mündliche Prüfung des einzelnen Schülers ist ein Protokoll zu fertigen, das die Zusammensetzung des Fachausschusses, die Prüfungsthemen und -aufgaben, die Dauer und den wesentlichen Verlauf der Prüfung sowie das Prüfungsergebnis festhält. Das Protokoll ist von allen Mitgliedern des Fachausschusses zu unterschreiben.

§ 24

Fachpraktische Prüfungen

(1) In den Fächern Bildende Kunst, Musik und Sport besteht die schriftliche Prüfung aus einer besonderen Fachprüfung, welche schriftliche und fachpraktische Teile enthält, die gleich gewichtet werden. Die Bearbeitungszeit für die schriftlichen Prüfungsteile beträgt mindestens 210 und höchstens 240 Minuten.

(2) Die mündliche Prüfung in den Fächern Bildende Kunst und Musik kann fachpraktische Teile enthalten. Ist Sport mündliches Prüfungsfach, so besteht die Prüfung aus einem mündlichen und fachpraktischen Teil, wobei die im mündlichen Teil erreichte Punktzahl einfach und die im fachpraktischen Teil erreichte Punktzahl zweifach gewertet wird.

(3) Für die fachpraktische Prüfung gilt § 23 Abs. 6 und 7 entsprechend.

(4) Die fachpraktischen Prüfungen müssen spätestens mit der mündlichen Prüfung abgeschlossen sein.

§ 25

Ergebnis der Abiturprüfung

(1) Im Anschluss an die mündliche Prüfung ermittelt der Vorsitzende des Prüfungsausschusses das Ergebnis der Abiturprüfung (dritter Block der Gesamtqualifikation) und stellt fest, wer die Mindestqualifikation erreicht hat.

(2) Die Mindestqualifikation der Abiturprüfung ist erreicht, wenn

1. in den fünf Prüfungsfächern zusammen mindestens 100 Punkte und

2. in zwei Prüfungsfächern, darunter einem zweifach gewerteten Fach, mindestens je 20 Punkte

erreicht wurden.

Das Nichterreichen der Mindestqualifikation gilt als Nichtzuerkennung der allgemeinen Hochschulreife. Sie ist dem Schüler unter Angabe der Gründe unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

§ 26

Feststellung der Gesamtqualifikation, Zeugnis der allgemeinen Hochschulreife

- (1) Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses stellt die Gesamtqualifikation (§ 15) sowie die Gesamtnote nach der als Anlage beigefügten Tabelle fest und erkennt den Schülern, die in den einfach gewerteten Kursen nach § 15 Abs. 1 mindestens 110 Punkte, in den zweifach gewerteten Kursen nach § 15 Abs. 2 mindestens 70 Punkte, in der Abiturprüfung mindestens 100 Punkte erreicht und auch die übrigen Voraussetzungen erfüllt haben, die allgemeine Hochschulreife zu.
- (2) Über die Feststellung der Ergebnisse der Prüfung ist ein Protokoll zu fertigen, das vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses und dem Mitglied, von dem das Protokoll angefertigt wurde, zu unterschreiben ist.
- (3) Die Protokolle über die einzelnen Prüfungsteile und die Feststellung der Ergebnisse der Prüfung sowie die Prüfungsarbeiten sind bei den Schulakten aufzubewahren. Die Prüfungsarbeiten können nach Ablauf von drei Jahren seit der Feststellung der Ergebnisse der Prüfung vernichtet werden.

§ 27

Nichtteilnahme, Rücktritt

- (1) Wird ohne wichtigen Grund an einem der Prüfungsteile ganz oder teilweise nicht teilgenommen, gilt dies als Nichtzuerkennung der allgemeinen Hochschulreife. Über das Vorliegen eines wichtigen Grundes entscheidet bei der schriftlichen Prüfung der Leiter, bei der mündlichen Prüfung der Vorsitzende des Prüfungsausschusses und bei der fachpraktischen Prüfung im Fach Sport der Vorsitzende des Fachausschusses. Der Schüler hat den Grund unverzüglich der Schule mitzuteilen.

(2) Als wichtiger Grund gilt insbesondere Krankheit. Auf Verlangen ist ein ärztliches oder amtsärztliches Zeugnis vorzulegen. Wer sich in Kenntnis einer gesundheitlichen Beeinträchtigung oder eines anderen wichtigen Grundes der Prüfung unterzogen hat, kann dies nachträglich nicht mehr geltend machen. Der Kenntnis steht die fahrlässige Unkenntnis gleich; fahrlässige Unkenntnis liegt insbesondere dann vor, wenn beim Vorliegen einer gesundheitlichen Beeinträchtigung nicht unverzüglich eine Klärung herbeigeführt wurde.

(3) Sofern und insoweit ein wichtiger Grund vorliegt, gilt die Prüfung als nicht unternommen. Die Teilnahme an einer Nachprüfung nach § 17 Abs. 2 Satz 2 ist möglich. Hierbei bleiben die bereits erbrachten Prüfungsleistungen bestehen.

(4) Vor Beginn der Abiturprüfung ist auf diese Bestimmungen hinzuweisen.

§ 28

Täuschungshandlungen, Ordnungsverstöße

(1) Wer es unternimmt, das Prüfungsergebnis durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen oder nicht zugelassene Hilfsmittel nach Bekanntgabe der Prüfungsaufgaben mitführt oder Beihilfe zu einer Täuschung oder einem Täuschungsversuch leistet, begeht eine Täuschungshandlung.

(2) Wird während der Prüfung eine Täuschungshandlung oder ein entsprechender Verdacht festgestellt, ist der Sachverhalt von einer Aufsicht führenden Lehrkraft zu protokollieren. Der Schüler setzt die Prüfung bis zur Entscheidung über die Täuschungshandlung vorläufig fort.

(3) Liegt eine Täuschungshandlung vor, wird der Schüler von der weiteren Teilnahme an der Prüfung ausgeschlossen; dies gilt als Nichtzuerkennung der allgemeinen Hochschulreife. In leichten Fällen kann stattdessen die Prüfungsleistung mit der Note "ungenügend" (0 Punkte) bewertet werden. Die Entscheidung trifft bei der schriftlichen Prüfung der Leiter, bei der mündlichen Prüfung der Vorsitzende des Prüfungsausschusses und bei der fachpraktischen Prüfung im Fach Sport der Vorsitzende des Fachausschusses.

(4) Stellt sich eine Täuschungshandlung erst nach Aushändigung des Zeugnisses heraus, kann das Oberschulamt das Zeugnis einziehen und entweder ein anderes Zeugnis erteilen oder die Zuerkennung der allgemeinen Hochschulreife zurücknehmen, sofern seit der Ausstellung des Zeugnisses nicht mehr als zwei Jahre vergangen sind.

(5) Wer durch sein Verhalten die Prüfung so schwer behindert, dass es nicht möglich ist, die Prüfung ordnungsgemäß durchzuführen, wird von der Prüfung ausgeschlossen; dies gilt als Nichtzuerkennung der allgemeinen Hochschulreife. Absatz 3 Satz 3 gilt entsprechend.

(6) Vor Beginn der Abiturprüfung ist auf diese Bestimmungen hinzuweisen.

4. Abschnitt
Wiederholung, Entlassung

§ 29
Voraussetzungen für die Wiederholung

(1) Die Jahrgangsstufen können außer in den Fällen der Absätze 2 bis 4 nicht wiederholt werden.

(2) Wenn bereits am Ende des zweiten Schulhalbjahres feststeht, dass die Zulassung zur schriftlichen Prüfung nicht möglich ist, kann die erste Jahrgangsstufe einmal wiederholt werden, falls nicht bereits die vorangehende Klasse wiederholt worden ist. Darüber hinaus kann der Schulleiter in besonderen Härtefällen eine Wiederholung der ersten Jahrgangsstufe oder des zweiten und dritten Schulhalbjahres zulassen, falls nicht bereits die vorangehende Klasse wiederholt wurde.

(3) Schüler, denen die allgemeine Hochschulreife zum ersten Mal nicht zuerkannt wurde, können einmal wiederholen, und zwar

1. bei Nichtzulassung zur schriftlichen Abiturprüfung (§ 20 Abs. 3)
 - a) das zweite und das dritte Schulhalbjahr oder
 - b) die zweite Jahrgangsstufe insgesamt nach weiterem Besuch der zweiten Jahrgangsstufe bis zum Ende des Schuljahres oder
 - c) das dritte Schulhalbjahr nach halbjähriger Unterbrechung des Schulbesuchs,
2. in den übrigen Fällen das dritte und vierte Schulhalbjahr.

(4) Schüler des vierten Schulhalbjahres, bei denen zu erwarten ist, dass sie zum Ende des Schulhalbjahres die im ersten und zweiten Block der Gesamtqualifikation erforderlichen Leistungen nicht erbringen werden, können auf Antrag mit Zustimmung des Schulleiters nach Absatz 3 Nr. 1 einmal wiederholen. Dies gilt als Nichtzuerkennung der allgemeinen Hochschulreife.

(5) Die Wiederholung lediglich einzelner Kurse ist nicht zulässig.

(6) Bei Zuerkennung der allgemeinen Hochschulreife ist weder eine Wiederholung der Oberstufe noch eine Wiederholung der Abiturprüfung zulässig.

§ 30

Kurswahl bei Wiederholung

(1) Bei einer Wiederholung wählt der Schüler im Rahmen des Kursangebotes der Schule die Kurse neu; für die Entscheidungen nach § 2 Abs.2 gilt dies nur, wenn die beiden ersten Schulhalbjahre wiederholt werden. Es besteht kein Anspruch darauf, dass Kurse angeboten werden, die der früheren Wahl entsprechen.

(2) Die beim ersten Durchgang besuchten Kurse werden nicht mehr berücksichtigt. Dies gilt auch für die besondere Lernleistung (§ 2 Abs. 7).

(3) Wer Kurse, die zur Erlangung der Mindestqualifikation in den einfach und zweifach gewerteten Kursen oder zur Anrechnung in den Prüfungsfächern in der Abiturprüfung erforderlich sind, nicht besuchen kann, hat sich ohne den Besuch von Unterrichtsveranstaltungen am Ende des Schulhalbjahres einer schriftlichen und mündlichen Leistungsfeststellung über den Unterrichtsstoff des betreffenden Kurses zu unterziehen, wobei die schriftlichen und mündlichen Leistungen je einfach zählen. Das Ergebnis der Leistungsfeststellung gilt als Ergebnis des entsprechenden Kurses. Die Leistungsfeststellung wird von einer vom Schulleiter beauftragten Fachlehrkraft vorgenommen, die den Schüler auch schon während der Selbstvorbereitung berät.

(4) Ergeben sich aus sonstigen Gründen von der Schule nicht behebbare Schwierigkeiten bei der Wiederholung, kann das Oberschulamt Sonderregelungen treffen.

§ 31

Entlassung

Schüler, bei denen am Ende der ersten Jahrgangsstufe bereits feststeht, dass sie zur schriftlichen Abiturprüfung nicht zugelassen werden können und diese Jahrgangsstufe nicht wiederholen können, oder denen zweimal die Zuerkennung der allgemeinen Hochschulreife versagt worden ist, müssen das Gymnasium endgültig verlassen.

5. Abschnitt
Abiturprüfung für Schulfremde

§ 32
Teilnehmer

Wer das Zeugnis der allgemeinen Hochschulreife erwerben will, ohne Schüler eines öffentlichen oder staatlich anerkannten privaten Gymnasiums zu sein, kann die Abiturprüfung als außerordentliche Teilnehmerin oder außerordentlicher Teilnehmer (Schulfremder) ablegen.

§ 33
Termin der Prüfung

Die Abiturprüfung für Schulfremde findet einmal jährlich zusammen mit der Abiturprüfung an den öffentlichen Gymnasien statt.

§ 34
Form der Prüfung, Prüfungsfächer

(1) Die Prüfung gliedert sich in zwei Teile. Der erste Teil umfasst vier Fächer, die schriftlich und mündlich geprüft werden. Der zweite Teil umfasst vier weitere Fächer, die nur mündlich geprüft werden. Die Fächer des ersten Teils der Prüfung werden nach den Anforderungen der Kernkompetenzfächer oder eines Neigungsfaches, die Fächer des zweiten Teils der Prüfung nach den Anforderungen eines mündlichen Prüfungsfaches in der ordentlichen Abiturprüfung geprüft.

(2) Prüfungsfächer können folgende Fächer des Pflichtbereichs (§ 8 Abs. 2) sein:

Deutsch, Englisch, Französisch, Latein, Griechisch, Russisch, Italienisch, Spanisch, Geschichte, Evangelische oder Katholische Religionslehre oder Ethik, Mathematik, Physik, Chemie und Biologie sowie die Fächer Erdkunde und Gemeinschaftskunde. Das Oberschulamt kann im Einzelfall weitere Fächer, außer dem Fach Sport, zulassen. Es soll sie zulassen, falls im Zeitpunkt der Entscheidung feststeht, dass sie in dem betreffenden Prüfungstermin mit den entsprechenden Anforderungen Gegenstand der ordentlichen Abiturprüfung sein werden.

(3) Aus den möglichen Prüfungsfächern wählt der Bewerber die jeweils vier Fächer der beiden Teile der Prüfung. Für die Wahl gelten folgende Bestimmungen:

1. Fächer des ersten Prüfungsteils sind Deutsch, eine Fremdsprache des Pflichtbereichs (§ 8 Abs. 2 Nr. 1), Mathematik und Geschichte.
2. Im ersten Prüfungsteil bestimmt der Bewerber zwei Fächer, in denen die erreichten Punktzahlen mit sechs zu multiplizieren sind (§ 39 Abs. 4 Nr. 1 Buchst. a).
3. Unter den Fächern des zweiten Prüfungsteils muss eine weitere Fremdsprache sowie eines der Fächer Physik oder Chemie oder Biologie sein.

§ 35

Meldung zur Prüfung

(1) Die Meldung ist bis zum 1. Oktober für die Prüfung im darauf folgenden Jahr an das für den Wohnsitz des Bewerbers zuständige Oberschulamt zu richten. Für die Schüler der staatlich genehmigten privaten Gymnasien ist das Oberschulamt zuständig, in dessen Bezirk das Gymnasium liegt. Bewerber, die sich durch Teilnahme an einem Fernlehrgang auf die Prüfung vorbereitet haben, können ihre Bewerbung an das für ihren Wohnsitz oder an das für den Sitz des Veranstalters des Fernlehrgangs zuständige Oberschulamt richten.

(2) Der Meldung sind beizufügen:

1. ein Lebenslauf in tabellarischer Form mit Angaben über den bisherigen Bildungsweg und gegebenenfalls über die ausgeübte Berufstätigkeit,
2. die Geburtsurkunde (beglaubigte Abschrift oder Ablichtungen) und ein Lichtbild in Passbildgröße,
3. die Abschluss- oder Abgangszeugnisse der besuchten Schulen (beglaubigte Abschriften oder Ablichtungen),
4. eine Erklärung darüber, ob und gegebenenfalls mit welchem Ergebnis schon einmal an einer Prüfung zum Erwerb der allgemeinen oder fachgebundenen Hochschulreife teilgenommen wurde,
5. eine Erklärung über die Wahl der Prüfungsfächer (§ 34 Abs. 3),
6. eine Darlegung und gegebenenfalls Nachweise über die Vorbereitung auf die Prüfung.

(3) Für Schüler der staatlich genehmigten privaten Gymnasien kann anstelle einzelner Meldungen die Sammelmeldung des Gymnasiums treten, die jeweils Vor- und Zuname, Geburtstag, Geburtsort und Anschrift enthalten muss. Der Sammelmeldung sind die Un-

terlagen gemäß Absatz 2 beizufügen. Dies gilt für die Teilnehmer an einem Fernlehrgang oder für die Schüler von Ergänzungsschulen entsprechend.

§ 36

Voraussetzungen für die Zulassung

(1) Zur Prüfung wird nur zugelassen,

1. wer bis zum 31. Juli des auf den Meldetermin folgenden Jahres das 19. Lebensjahr vollendet hat,
2. wem nicht bereits zweimal die Zuerkennung der allgemeinen oder fachgebundenen Hochschulreife versagt worden ist,
3. wer nicht bereits anderweitig das Zeugnis der allgemeinen Hochschulreife erworben hat,
4. wer in dem der Prüfung vorausgehenden Jahr nicht Schüler eines öffentlichen oder eines staatlich anerkannten privaten Gymnasiums war.

(2) Zur Prüfung werden in der Regel nur solche Bewerber zugelassen, die in Baden-Württemberg ihren ständigen Wohnsitz haben oder an einem staatlich genehmigten privaten Gymnasium oder an einer sonstigen Unterrichtseinrichtung in Baden-Württemberg auf die Abiturprüfung für Schulfremde vorbereitet wurden.

§ 37

Entscheidung über die Zulassung

Das Oberschulamt entscheidet über die Zulassung und weist den Bewerber einem öffentlichen Gymnasium zur Ablegung der Prüfung zu. Das Oberschulamt kann die Entscheidung dem Gymnasium übertragen.

§ 38

Durchführung der Prüfung

(1) Für die Prüfung der zugelassenen Bewerberinnen und Bewerber gelten im Übrigen §§ 18, 21, 23 Abs. 3 bis 7, §§ 27 und § 28 entsprechend mit folgender Maßgabe:

1. Am zweiten Teil darf nur teilnehmen, wer den ersten Teil bestanden hat.

2. Fachlehrkräfte im Sinne von § 18 Abs. 1 Nr. 3, Abs. 4 Nr. 2 sind die vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses und im Sinne von § 21 Abs. 5 Satz 1 die vom Oberschulamt bestimmten Fachlehrkräfte eines öffentlichen Gymnasiums, in der Regel des Gymnasiums, dem der Bewerber zur Ablegung der Prüfung zugewiesen ist.
3. Bei Schülern von staatlich genehmigten privaten Gymnasien kann das Oberschulamt zulassen, dass die Prüfung ganz oder teilweise im Gebäude der betreffenden Schule abgenommen wird; die Leitung und Beaufsichtigung regelt in diesem Fall das Oberschulamt.

(2) Die Bewerber haben sich bei Beginn der Prüfung mit einem mit Lichtbild versehenen amtlichen Ausweis auszuweisen und diesen während der gesamten Prüfung bei sich zu führen und auf Verlangen vorzuzeigen.

§ 39

Ergebnis der Prüfung, Zeugnis der allgemeinen Hochschulreife

(1) Nach Abschluss des ersten Teils der Prüfung stellt der Vorsitzende des Prüfungsausschusses fest, wer diesen Teil bestanden hat und am zweiten Teil teilnehmen kann. Das Nichtbestehen des ersten Teils gilt als Nichtzuerkennung der allgemeinen Hochschulreife.

(2) Nach Abschluss des zweiten Teils der Prüfung stellt der Vorsitzende des Prüfungsausschusses fest, wer diesen Teil bestanden hat. Das Nichtbestehen des zweiten Teils gilt als Nichtzuerkennung der allgemeinen Hochschulreife.

(3) Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses stellt für diejenigen Bewerber, die beide Teile der Prüfung bestanden haben, das Gesamtergebnis sowie die Gesamtnote nach der als Anlage beigefügten Tabelle fest und erkennt die allgemeine Hochschulreife zu.

(4) Das Ergebnis der beiden Teile der Prüfung wird wie folgt ermittelt:

1. Der erste Teil ist bestanden, wenn kein Fach mit 0 Punkten bewertet wurde und insgesamt in allen vier Prüfungsfächern mindestens 200 Punkte, darunter 120 Punkte in den beiden nach § 34 Abs. 3 Nr. 2 bestimmten Fächern, erreicht wurden ; dabei werden die Punktzahlen der schriftlichen und mündlichen Prüfung

- a) in den beiden nach § 34 Abs. 3 Nr. 2 bestimmten Fächern jeweils mit sechs,
- b) in den beiden weiteren Fächern jeweils mit vier

multipliziert.

2. Der zweite Teil ist bestanden, wenn kein Fach mit 0 Punkten bewertet wurde und insgesamt in allen vier Prüfungsfächern mindestens 80 Punkte erreicht wurden; dabei werden die Punktzahlen in den einzelnen Fächern jeweils mit vier multipliziert.

(5) § 26 Abs. 2 und 3 gilt entsprechend.

(6) Bewerberinnen und Bewerber, denen die allgemeine Hochschulreife nicht zuerkannt wurde, können die Abiturprüfung einmal wiederholen. § 36 Abs. 1 Nr. 2 bleibt unberührt.

6. Abschnitt Übergangs- und Schlussbestimmungen

§ 40 Wiederholung der Abiturprüfung

(1) Für Schüler, die im Schuljahr 2003/04 die Abiturprüfung wiederholen, gilt Folgendes:

1. In jeweils von den Oberschulämtern zu bestimmenden Gymnasien können für Wiederholer aus verschiedenen Gymnasien Jahrgangsstufen eingerichtet werden, die grundsätzlich nach der in § 41 Abs. 2 genannten Verordnung geführt werden (Sammeljahrgangsstufen).
2. Schüler, die aus organisatorischen Gründen keine Sammeljahrgangsstufe besuchen können oder die es nicht wollen, wiederholen den Unterricht in der neugestalteten Jahrgangsstufe. Dabei können sie wählen, ob für sie grundsätzlich die in § 41 Abs. 2 genannte Verordnung oder diese Verordnung gelten soll. Entscheiden sie sich für die Geltung dieser Verordnung, so werden die bisher besuchten Kurse in die nach dieser Verordnung vorgesehenen Kurse umgedeutet.
3. Soweit erforderlich, treffen die Oberschulämter im Einzelfall weitere Regelungen, die für eine ordnungsgemäße Wiederholung in der Sammeljahrgangsstufe, in der zweiten Jahrgangsstufe oder in der Abiturprüfung erforderlich sind. Dabei kann das Kultusministerium in einzelnen Fällen von der landeseinheitlichen Aufgabenstellung (§ 21 Abs. 2) absehen und die Oberschulämter mit der Stellung von Aufgaben beauftragen. Jedes hiervon betroffene Gymnasium schlägt dem Oberschulamt mehrere Aufgaben vor.

(2) Für die Wiederholung der Abiturprüfung für Schulfremde im Schuljahr 2003/04 gilt die in § 41 Abs. 2 genannte Verordnung

§ 41 Inkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung mit der Maßgabe in Kraft, dass Abschnitt 1 bis 4 erstmals für die Schüler, die zum Schuljahr 2002/03 in die erste Jahrgangsstufe (§ 2 Abs. 1) übergehen, und Abschnitt 5 erstmals im Schuljahr 2003/04 Anwendung finden.

(2) Gleichzeitig tritt die Verordnung des Kultusministeriums über die Jahrgangsstufen 12 und 13 sowie über die Abiturprüfung an Gymnasien in der Normalform und Gymnasien in Aufbauform mit Heim vom 20. April 1983 (GBl. S. 323; K.u.U. S. 367), zuletzt geändert durch Verordnung vom 9. April 1999 (GBl. S. 169), mit der Maßgabe außer Kraft, dass sie letztmals für Schüler Anwendung findet, die vor dem Schuljahr 2002/03 in die erste Jahrgangsstufe (bisherige Jahrgangsstufe 12) eingetreten sind oder eintreten werden; § 40 bleibt unberührt.

Stuttgart, den

Dr. Annette Schavan MdL

Anlage
(zu § 7 Abs. 1)

Umrechnung der Gesamtpunktzahl in eine Gesamtnote

Die Punktzahl der Gesamtqualifikation (§ 7 Abs. 1) ist nach folgender Tabelle in eine Gesamtnote umzurechnen:

| Gesamtpunktzahl | Gesamtnote | Gesamtpunktzahl | Gesamtnote |
|------------------------|-------------------|------------------------|-------------------|
| 840 - 768 | 1,0 | 515 - 499 | 2,6 |
| 767 - 751 | 1,1 | 498 - 482 | 2,7 |
| 750 - 734 | 1,2 | 481 - 465 | 2,8 |
| 733 - 717 | 1,3 | 464 - 449 | 2,9 |
| 716 - 701 | 1,4 | 448 - 432 | 3,0 |
| 700 - 684 | 1,5 | 431 - 415 | 3,1 |
| 683 - 667 | 1,6 | 414 - 398 | 3,2 |
| 666 - 650 | 1,7 | 397 - 381 | 3,3 |
| 649 - 633 | 1,8 | 380 - 365 | 3,4 |
| 632 - 617 | 1,9 | 364 - 348 | 3,5 |
| 616 - 600 | 2,0 | 347 - 331 | 3,6 |
| 599 - 583 | 2,1 | 330 - 314 | 3,7 |
| 582 - 566 | 2,2 | 313 - 297 | 3,8 |
| 565 - 549 | 2,3 | 296 - 281 | 3,9 |
| 548 - 533 | 2,4 | 280 | 4,0 |
| 532 - 516 | 2,5 | | |